

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Zweite Ordnung zur Änderung
der Wahlordnung für die Wahlen
zum Studierendenparlament

Vom 22. November 2016

**Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum
Studierendenparlament
Vom 22. November 2016**

Aufgrund § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), und § 32 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament vom 24. November 2014 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 44. Jg., Nr. 38 vom 28. November 2014), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament vom 8. September 2015 (Amtl. Bek. der Universität Bonn 45. Jg., Nr. 26 vom 9. September 2015), hat das Studierendenparlament folgende Änderungsordnung beschlossen:

- Artikel I -

Die Neufassung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament vom 24. November 2014 (Amtll. Bek. der Universität Bonn, 44. Jg., Nr. 38 vom 28. November 2014), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament vom 8. September 2015 (Amtll. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 26 vom 9. September 2015) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 11 wird wie folgt neu gefasst:

(11) Gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Wahlausschusses und der Wahlleiterin kann der Ältestenrat (ÄR) angerufen werden, soweit kein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) angegriffen wird. Das Nähere regelt die Verfahrensordnung des Ältestenrates.

2. § 3 Abs. 12 wird neu eingefügt:

(12) Der Wahlleiterin obliegt die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Ausschusssitzungen sowie die Durchführung der Beschlüsse des Wahlausschusses. Sie übt bei den Sitzungen des Wahlausschusses das Hausrecht aus. Im Verhinderungsfall übernimmt die Stellvertreterin diese Aufgaben.

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit kann ausnahmsweise für bestimmte Tagesordnungspunkte nach Beschluss hergestellt werden, soweit dies hinsichtlich der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben verhältnismäßig ist. Die Mitglieder des Ältestenrates gehören nicht zur Öffentlichkeit. Über den Inhalt nichtöffentlicher Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren. Personen, die die Ordnung und Ruhe der Sitzungen des Wahlausschusses stören, können aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

4. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Der Wahlausschuss und in eilbedürftigen oder in nach dieser Wahlordnung zuständigen Fällen die Wahlleiterin können zur ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Wahlen Anordnungen mit Wirkung für die gesamte oder Teile der Studierendenschaft treffen. Stellt die Anordnung einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) dar, findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

5. § 4 Abs. 5 wird neu eingefügt:

(5) Eilentscheidungen der Wahlleiterin nach Absatz 4 sind dem Wahlausschuss unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Wahlhelferinnen

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen werden vom Wahlausschuss nach öffentlicher Ausschreibung freiwillige Wahlhelferinnen eingesetzt.

(2) Die Wahlleiterin ist gegenüber den eingesetzten Wahlhelferinnen weisungsbefugt. Insbesondere können in erforderlichen Fällen einzelnen Wahlhelferinnen von der Zuteilung abweichende Aufgaben zugewiesen werden. Werden die Wahlhelferinnen gemeinsam mit der Universitätsverwaltung beschäftigt, erfolgt die Weisungsbefugnis nach Satz 1 im Benehmen mit der Verwaltung.

7. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Unvereinbarkeit

(1) Wahlausschussmitglieder, Wahlhelferinnen und Auszählhelferinnen dürfen nicht für die Wahl kandidieren.

(2) Wahlausschussmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied oder Mitarbeiterin des AStA sein.

8. § 10 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Ordens-, Künstler- oder Spitznamen werden auf Antrag der Kandidatin zusätzlich angefügt, sofern diese in amtlichen Ausweisen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 12 Personalausweisgesetz (PAuswG) oder § 4 Abs. 1 Nr. 4 Passgesetz (PassG) eingetragen sind. Akademische Grade sind auf Antrag der Kandidatin zulässig, sofern dem Wahlausschuss entsprechende Nachweise vorgelegt werden. Die Anträge nach Satz 1 und Satz 2 müssen dem Wahlausschuss schriftlich vor Ablauf der Einreichungsfrist der Listenbewerbung zugehen. Sonstige Einträge sind auf der Bekanntmachung der Wahlbewerbungen oder auf dem Stimmzettel unzulässig.

9. § 12 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Der Wahlausschuss beschließt nach Ablauf dieser Frist über die Zulassung der Listenbewerbungen zur Wahl. Die Entscheidung wird unter Anwendung des Landeszustellungsgesetzes NRW (LZG NRW) in der jeweils gültigen Fassung gestellt.

10. § 12 Abs. 8 wird ersatzlos gestrichen.

11. Für § 17 Abs. 1 wird neu eingefügt (dementsprechend ist die Nummerierung der folgenden Absätze anzupassen):

(1) Für jede Urne wird ein Urnenbuch geführt. Das Urnenbuch ist eine zusammengesetzte Urkunde zur Dokumentation der Einhaltung der Wahlsicherungsvorschriften im Sinne dieser Wahlordnung in Bezug auf die zugehörige Urne. Im Urnenbuch müssen enthalten sein:

1. die Bestätigung, dass die Vorschriften des § 17 eingehalten worden sind;
2. Ort, Beginn und Ende des jeweiligen Wahlabschnittes;
3. die Unterschrift aller beteiligten Wahlhelferinnen;
4. die schriftliche Erklärung der Mitglieder des Wahlausschusses, dass die Urne ordnungsgemäß übergeben worden ist;
5. besondere Vorkommnisse die Wahl betreffend. Die Urnenbücher sind nach Beendigung der Wahl unverzüglich dem Wahlprüfungsausschuss zuzuleiten.

12. § 17 Abs. 2 (NEU) wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses verteilen die öffentlich versiegelten Urnen und die Wahlutensilien an die Wahlhelferinnen. Diese haben den Empfang durch Unterschrift im Urnenbuch zu quittieren.

13. § 17 Abs. 4 (NEU) wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Wahlhelferinnen tragen bei Verlassen der Wahlurne in das Urnenbuch die Zeit ein, in der sie die angewiesene Urne beaufsichtigt haben. Sie bestätigen durch ihre Unterschrift, dass an ihrer Wahlurne die Wahl während dieser Zeit ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

14. § 17 Abs. 7 (NEU) wird wie folgt neu gefasst:

(7) Nach Beendigung jedes Wahltages sind die Urnen zu versiegeln und in einem geeigneten Raum zu verwahren.

15. § 17 Abs. 8 (NEU) wird wie folgt neu gefasst:

(8) Nach Abschluss der Wahl sind die Urnen von der Wahlleiterin wieder zu entsiegeln. Die Wahlleiterin hat im Urnenbuch die Unversehrtheit der Siegel zu dokumentieren.

16. § 17 Abs. 10 (NEU) wird wie folgt neu gefasst:

(10) Die Versiegelung vor der Wahl und Entsiegelung nach der Wahl erfolgen öffentlich durch die Wahlleiterin. Der Ältestenrat soll als Wahlbeobachter diesen Amtshandlungen beiwohnen. Es gilt § 3 Abs. 12 sinngemäß.

17. § 17 Abs. 10 (ALT) wird ersatzlos gestrichen.

18. § 18 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die in die Urne abgegebenen Stimmzettel sind von den Wahlhelferinnen im Urnenbuch in der Reihenfolge der Stimmabgabe mit Name, Vorname, Matrikelnummer und Unterschrift der Wählerin zu dokumentieren.

19. § 18 Abs. 5 wird neu eingefügt:

(5) In Fällen, in denen anhand des Studierendenausweises oder wegen sonstiger Gründe die Wahlberechtigung der Wählerin zweifelhaft ist, wird von den Wahlhelferinnen unverzüglich die Wahlleiterin kontaktiert. Die Stimmabgabe ist bis zur Entscheidung zu untersagen. Ist eine Klärung telefonisch nicht möglich, wird die Wählerin in das Wahlbüro verwiesen.

20. § 19 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Von der Briefwahlmöglichkeit kann jede Studentin auf schriftlichen Antrag hin Gebrauch machen. Der Antrag zur Briefwahl muss bei der Wahlleiterin gestellt werden. Auf dem Briefwahlantrag hat jede Briefwählerin neben Namen, Anschrift und Matrikelnummer die Versicherung abzugeben, dass die Wahlunterlagen persönlich ausgefüllt und nicht an andere Personen weitergegeben wurden. Der Antrag muss spätestens am sechsten Tag vor der Wahl bei der Wahlleiterin eingegangen sein.

21. § 19 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Wahlberechtigte, die weder in der Lage sind, während der Wahltag an den aufgestellten Urnen zu wählen, noch ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Wahlleiterin abzuholen, können die Briefwahlunterlagen schriftlich bei der Wahlleiterin anfordern. Hierzu ist der Wahlleiterin bis spätestens sechs Tage vor Wahlbeginn ein schriftlicher Antrag zuzusenden. Jene Briefwählerinnen, die ihre Briefwahlunterlagen schriftlich anfordern, haben die in Absatz 1 geforderten Daten und Erklärungen abzugeben. Nach Prüfung des Briefwahlantrages und der Wahlberechtigung der Antragstellerin durch die Wahlleiterin werden der Briefwählerin die Briefwahlunterlagen zugesandt.

22. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

§ 20 Wahlprotokoll

Über den Verlauf der Wahl ist unter Verantwortung der Wahlleiterin Protokoll zu führen. Das Protokoll muss enthalten:

1. die schriftliche Erklärung der Wahlleiterin, dass die Wahl im Sinne dieser Wahlordnung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist;
2. besondere Vorkommnisse die Wahl betreffend.

Dieses Protokoll ist unverzüglich dem Wahlausschuss, dem Studierendenparlament und dem Ältestenrat zuzuleiten.

23. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

§ 21 Pflichten der Wahlleiterin

(1) Die Wahlleitung ist während der Wahltag von 7 Uhr bis 21 Uhr stets telefonisch erreichbar.

(2) Die Wahlleiterin hat sich stichprobenartig in den Wahllokalen und anhand der Urnenbücher von der ordnungsgemäßen Wahldurchführung zu überzeugen.

24. § 22 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unter Aufsicht der Wahlleitung durch die Mitglieder des Wahlausschusses und die hierfür bestimmten Wahlhelferinnen unverzüglich nach Beendigung der Wahl. Der Ältestenrat ist als Wahlbeobachter zur Anwesenheit im Auszählbereich berechtigt.

25. § 22 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Auszählung erfolgt öffentlich. Die Wahlleiterin kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Auszählungsraum verweisen.

26. Für § 22 Abs. 8 wird neu eingefügt (dementsprechend ist die Nummerierung des nachfolgenden Absatzes anzupassen):

(8) Die Wahlleiterin kann durch Verwaltungsvorschrift den Ablauf einer ordnungsgemäßen Auszählung der Wahl für alle Beteiligte regeln, soweit dies nicht bereits durch die Wahlordnung erfolgt ist.

27. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

§ 24 Bekanntgabe von Mitteilungen und Wahlergebnissen

(1) Das Wahlergebnis für die Wahl zum Studierendenparlament muss enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten;
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der gültigen Stimmen;
5. die Zahl der auf jede einzelne Kandidatin entfallenen gültigen Stimmen;
6. die Zahl der auf jede Listenverbindung entfallenen gültigen Stimmen;
7. die Angabe der Zahl der auf jede Listenverbindung entfallenden Sitze (Sitzverteilung);
8. die Angabe darüber, welche Kandidatinnen gewählt sind und welche nicht.

(2) Über das Ergebnis der Wahl wird von der Wahlleiterin ein Protokoll angefertigt, das von ihr sowie dem Wahlausschuss zu unterzeichnen und unter Verschluss aufzubewahren ist. Je ein Doppel des Protokolls ist der Vorsitzenden des Ältestenrates, der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses und der neuen 1. Sprecherin des Studierendenparlaments zu übersenden. Das Protokoll ist spätestens drei Tage nach Ermittlung des Wahlergebnisses nach Absatz 1 zu veröffentlichen.

(3) Bekanntgaben von einzelnen Urnenergebnissen während der Auszählung oder von vorläufigen Endergebnissen durch die Wahlleiterin sind zulässig. Diese entfalten keine Rechtswirkung. Ein Anspruch auf Bekanntgabe oder Mitteilung besteht nicht. Mangels Gewährleistung des Wahlheimnisses sind Bekanntgaben der nach Urne aufgeschlüsselten Personenstimmen unzulässig.

(4) Mitteilungen über die Wahlbeteiligung erfolgen nach jedem Wahltag durch die Wahlleiterin. Für den Fall einer parallel durchgeführten Urabstimmung erfolgt die letzte Mitteilung über die Wahlbeteiligung nach dem zweiten Wahltag.

(5) Mitteilungen über einzelne Urnenergebnisse, vorläufige Endergebnisse oder Wahlbeteiligungen vor öffentlicher Bekanntgabe nach Absatz 3 Satz 1 bzw. Absatz 4 Satz 1 durch andere Mitglieder des Wahlausschusses, des Ältestenrates oder durch die Wahlhelferinnen sind unzulässig.

28. § 26 wird ersatzlos gestrichen (dementsprechend ist die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen anzupassen).

(29) § 28 Abs. 3 Satz 2 (nach neuer Nummerierung) wird wie folgt geändert:

Die Worte "gemäß § 21 Abs. 2" werden ersetzt durch "gemäß § 20".

- Artikel II -

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

(2) Die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wird ermächtigt, die Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament in der Fassung dieser Änderungsordnung neu bekanntzugeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des 38. Bonner Studierendenparlaments vom 19. Oktober 2016 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 15. November 2016.

Bonn, 22. November 2016

A. Schmitz

Die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Alena Schmitz